

Zusatzangaben für Veröffentlichung

Vertrauensschutz nach falscher Aussage

Urteil vom 28. Juni 2016 i.S. E.X. gegen ETH Zürich

Regeste	<p>Nichtbestehen einer Leistungskontrolle im ersten Versuch. Vertrauensgrundsatz aufgrund einer falschen Aussage gegeben. Vertrauen in die Korrektheit der Aussage danach verloren. Trotzdem Disposition getroffen, die der Student nicht ohne Nachteil rückgängig machen konnte, da er im Zeitpunkt, als er den Fehler erkannte, nicht mehr vom Prüfungsantritt absehen konnte, ohne einen Abbruch der Prüfung zu riskieren. Darin liegt die Disposition. Kausalität zwischen der falschen Aussage und der Disposition gegeben, da die Anforderungen daran gering sind. Eine natürliche Kausalität genügt.</p>
Stichwörter	<p>Vertrauensgrundsatz, Nichtbestehen einer Leistungskontrolle</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>Art. 9 BV (SR 101) Art. 5, Art. 63 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021), Art. 37 ff. ETH-Gesetz (SR 414.110).</p>

Verfahrens-Nr.

Urteil vom 28. Juni 2016

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

in Sachen

Parteien

Beschwerdeführer X,

gegen

Beschwerdegegnerin Y,

Gegenstand

Bachelor-Studiengang A

(Verfügung der Y vom 15. Oktober 2015)

Sachverhalt:

A. Beschwerdeführer X ist seit Herbst 2012 im Bachelor-Studiengang A an der Y eingeschrieben. Er legte am xx.xx.xxxx die schriftliche Prüfung in der Lerneinheit „B“ erstmals ab. Er bestand diese Prüfung nicht. Die Y verfügte daraufhin am xx.xx.xxxx die Note 3.75.

B. Dagegen erhob der X am xx.xx.xxxx Verwaltungsbeschwerde mit Beilagen. Er beantragte, dass die Prüfung im Fach „B“ sinngemäss als bestanden und „die Note von 3.75 auf 4.5 anzuheben“ resp. den Umständen entsprechend „fair zu bewerten“ sei. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass er wegen einer schweren psychischen Krankheit die Vorlesungen im entsprechenden Fach nicht habe besuchen können. Er habe deshalb keine Vorlesungsunterlagen erhalten. Er sei seitens der zuständigen Professur fälschlicherweise im Glauben belassen worden, alle Skripte erhalten zu haben.

C. Die Instruktionsrichterin bestätigte mit prozessleitender Verfügung vom xx.xx.xxxx den Eingang der Beschwerde und setzte dem Beschwerdeführer eine Frist von 10 Tagen zur Bezahlung eines Kostenvorschusses in der Höhe von CHF 500.– an. Dieser Betrag wurde mit Valuta vom xx.xx.xxxx einbezahlt.

D. Daraufhin forderte die Instruktionsrichterin die Beschwerdegegnerin mit prozessleitender Verfügung vom xx.xx.xxxx auf, innert 30 Tagen eine Stellungnahme einzureichen.

E. Die Beschwerdegegnerin beantragte in ihrer Beschwerdeantwort vom xx.xx.xxxx, die Beschwerde sei abzuweisen. Sie begründete ihr Rechtsbegehren zur Hauptsache damit, dass der Beschwerdeführer die gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis anhin nicht vorgebracht habe. Es sei auch nicht nachvollziehbar, dass er sich wegen der Vorlesungsunterlagen nicht bereits zu Beginn an die beiden Examinatoren gewandt habe. Die Bestätigung der Professur habe keinen Einfluss auf den Ausgang der Prüfung gehabt.

F. Mit prozessleitender Verfügung vom xx.xx.xxxx wurde der Beschwerdeführer zur Replik aufgefordert. Er ersuchte mit Schreiben vom xx.xx.xxxx um Fristerstreckung, dies weil er gesundheitlich nicht in der Lage sei und zudem den zweiten Versuch der Prüfung in „B“ am

xx.xx.xxxx ablegen werde. Rechtzeitig innert erstreckter Frist reichte der Beschwerdeführer am xx.xx.xxxx eine Replik ein und führte ergänzend aus, dass es hauptsächlich um die Probleme bei der Beschaffung der Vorlesungsunterlagen gehe. Er stütze sich voll und ganz auf den E-Mailverkehr als gültigen Beweis für die falsche Auskunft der Professur.

G. Mit prozessleitender Verfügung vom xx.xx.xxxx stellte die Instruktionsrichterin die Replik des Beschwerdeführers der Beschwerdegegnerin zur Kenntnis zu und forderte sie zur Duplik auf.

H. Die Beschwerdegegnerin duplizierte am xx.xx.xxxx. Sie hielt an ihrem ursprünglichen Antrag fest und bekräftigte die Auffassung, wonach sich der Beschwerdeführer sein verspätetes Bemühen um die vollständigen Unterlagen selbst zuzurechnen habe und aus dem E-Mail-Verkehr mit der Professur nichts zu seinen Gunsten ableiten könne. Die Duplik wurde dem Beschwerdeführer am xx.xx.xxxx zugestellt.

I. Der Beschwerdeführer reichte am xx.xx.xxxx eine Stellungnahme zur Duplik ein, in welcher er den ursprünglichen Antrag insoweit änderte, als er von einem Anheben der Note absah und hinsichtlich der Begründung nochmals ausdrücklich auf den E-Mail-Austausch hinwies. Zur Frage der Prüfungswiederholung äusserte er sich indessen nicht.

J. Die Instruktionsrichterin stellte der Beschwerdegegnerin am xx.xx.xxxx die Stellungnahme des Beschwerdeführers zu und forderte sie gleichzeitig auf, das Prüfungsergebnis des Beschwerdeführers im Fach „B“ bekanntzugeben.

K. Das Sekretariat Rechtsfälle Lehrbetrieb der ETH Zürich informierte die ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) mit E-Mail vom xx.xx.xxxx darüber, dass der Beschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Repetitionsprüfung angetreten und aufgrund der eingereichten Arztzeugnisse abgemeldet worden sei. Auf weitere Ausführungen verzichtete es. Mit Schreiben vom xx.xx.xxxx stellte die Instruktionsrichterin dem Beschwerdeführer das E-Mail der Beschwerdegegnerin zur Kenntnis zu.

L. Mit prozessleitender Verfügung vom xx.xx.xxxx forderte die Instruktionsrichterin den Beschwerdeführer auf, ein Arztzeugnis des behandelnden Therapeuten einzureichen, welches

sich zur Diagnose, den Auswirkungen der Krankheit, zum Beginn und zur Dauer der Behandlung äussert. Dies geschah unter Ansetzen einer Frist. Der Beschwerdeführer teilte der ETH-BK mit E-Mail vom xx.xx.xxxx sein Unverständnis für dieses Vorgehen mit. Die Instruktionsrichterin forderte ihn daher am darauf folgenden Tag auf, ausdrücklich zu bestätigen, dass er kein Arztzeugnis innert der angesetzten Frist einreichen werde. Diese Anfrage erfolgte vorerst mit elektronischer Mitteilung und am xx.xx.xxxx schriftlich, mit prozessleitender Verfügung. Der Beschwerdeführer reichte daraufhin ein ärztliches Zeugnis, datiert xx.xx.xxxx, bei der ETH-BK ein, welches dort am xx.xx.xxxx eingelangte. Der Beschwerdeführer meldete sich am gleichen Tag telefonisch. Er ersuchte um Fristerstreckung, da das Zeugnis ohne sein Wissen ohne weitere Erklärungen abgefasst worden sei. Er möchte die behandelnden Ärzte des Zentrums C in D vom Berufsgeheimnis entbinden, damit diese wegen des ausführlichen ärztlichen Berichts direkt mit der ETH-BK in Kontakt treten könnten. Am xx.xx.xxxx meldete sich die behandelnde Therapeutin telefonisch bei der ETH-BK. Die Instruktionsrichterin erliess am xx.xx.xxxx eine prozessleitende Verfügung, worin sie die behandelnde Therapeutin bzw. die behandelnden Ärzte ersuchte, einen ärztlichen Bericht über die Erkrankung des Beschwerdeführers innert 20 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der ETH-BK einzureichen.

M. Der leitende Arzt sowie die behandelnde Psychologin der C in D, sandten am xx.xx.xxxx einen ärztlichen Bericht an die ETH-BK, welche den Bericht an die Beschwerdegegnerin zur allfälligen Stellungnahme weiterleitete.

N. Die Beschwerdegegnerin verzichtete auf eine Stellungnahme und gab dies mit E-Mail vom xx.xx.xxxx bekannt. Dieses E-Mail wird dem Beschwerdeführer mit dem vorliegenden Urteil zur Kenntnis gebracht.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Anfechtungsgegenstand ist die Verfügung vom xx.xx.xxxx, mit welcher die Note 3.75 für das Fach „B“ erteilt wurde. Dieser Entscheid der Y ist eine Verfügung im Sinn von Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde gegen diese Verfügung legitimiert, da er durch sie berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Bst. a VwVG). Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991 (ETH-Gesetz, revidierte Fassung vom 1. März 2010; SR 414.110) beurteilt die ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten betreffend das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen. Auf die am xx.xx.xxxx frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 VwVG) ist einzutreten.

2. Die ETH-BK überprüft die bei ihr anfechtbaren Verfügungen mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch von Ermessen (Art. 49 Bst. a VwVG), kann auch die unrichtige beziehungsweise unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie die Rüge der Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Die ETH-BK hat nicht nur zu beurteilen, ob die Vorinstanz die Rechtsregeln beachtet, sondern auch, ob sie eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat.

3. Der Beschwerdeführer stellte in der Beschwerdeschrift vom xx.xx.xxxx das Rechtsbegehren, die Note im Fach „B“ sei von einer 3.75 auf eine 4.5 oder den Umständen entsprechend fair anzupassen. In der freigestellten Stellungnahme vom xx.xx.xxxx beantragte er, dass der Prüfungsversuch als ungültig gewertet werden soll. Von einer Notenveränderung möchte er abrücken, führte er weiter aus. Zu prüfen ist, ob der neue Antrag als Ausdehnung des Streitgegenstandes zu betrachten ist, welcher in der Regel nicht zulässig wäre, oder ob es sich lediglich um eine Präzisierung des ursprünglichen Antrags handelt, der am Streitgegenstand nichts ändert und damit zulässig ist.

Grundsätzlich kann der Beschwerdeführer nach Ablauf der Beschwerdefrist den Streitgegenstand (unter Vorbehalt einer Nachbesserung) nicht mehr erweitern. Eine Ausdehnung oder

Ergänzung der in der Beschwerdeschrift gestellten Rechtsbegehren kann nicht mehr vorgenommen werden. Einzig eine Präzisierung, welche den Streitgegenstand nicht ändert, ist noch möglich (Bundesgericht, Urteil 2C_258/2011 vom 30.8.2012, E. 1.2.2; Frank Seethaler/Fabia Portmann, in: Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar VwVG, Art. 52 N 39). Der Beschwerdeführer ist juristischer Laie. An Laieneingaben dürfen in sprachlicher und formeller Hinsicht keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Ein sinngemässer Antrag genügt, welcher sich aus dem Zusammenhang unter Zuhilfenahme der Begründung ergibt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1.12.2014, A-1053/2014, E. 1.3.2; Frank Seethaler/Fabia Portmann, a.a.O., Art. 52 N 49). Der ursprüngliche Antrag des Beschwerdeführers setzt implizit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung voraus. Eine Notenänderung als solche könnte die ETH-BK mangels Kompetenz zur Notenfestlegung ohnehin nicht vornehmen. Bereits der ursprüngliche Antrag ist deshalb sinngemäss als Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung entgegengenommen worden. Die nachträgliche Anpassung des Antrags durch den Beschwerdeführer ändert daran nichts, und der Streitgegenstand bleibt derselbe. Die Anpassung ist deshalb zulässig.

4. Streitig und zu prüfen ist, ob die angefochtene Verfügung vom xx.xx.xxxx zu Recht erfolgt ist, oder ob nicht vielmehr dem Rechtsbegehren des Beschwerdeführers stattgegeben werden muss, welcher die Prüfung im Fach „B“ aufgrund eines Fehlers der Y bei der Dokumentationsbeschaffung als ungültig betrachtet.

5. X macht, zusammengefasst, in der Beschwerde vom xx.xx.xxxx, im Fristerstreckungsgesuch vom xx.xx.xxxx, in der Replik vom xx.xx.xxxx sowie in der freigestellten Stellungnahme vom xx.xx.xxxx folgende Gründe geltend, die seiner Ansicht nach dafür sprechen, dass der erste Versuch der Prüfung im Fach „B“ aufzuheben sei:

Er leide an einer schweren psychischen Erkrankung, weshalb er die Vorlesungen im Fach „B“ nicht habe besuchen können. Er habe deshalb auch keine Vorlesungsunterlagen erhalten. Ein Kommilitone habe ihm ausgeholfen, welcher die Prüfung ein halbes Jahr vorher geschrieben habe. X habe die zuständige Professur per E-Mail angefragt, ob die 10 aufgeführten Skripte die kompletten Unterlagen für die Prüfung seien. Jene habe ihm bestätigt, dass die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen komplett seien. Er habe im Nachhinein festgestellt, dass weitaus mehr Skripte, nämlich 17, notwendig gewesen wären. Eher zufällig sei er zwei Tage vor

der Prüfung noch an alle Dokumente gelangt. Trotzdem sei es für ihn nicht mehr möglich gewesen, sich normal auf die Prüfung vorzubereiten. Er sei durch den Dozenten irregeführt und im Glauben gelassen worden, die Unterlagen seien komplett. Seiner Ansicht nach habe seine Erkrankung nichts weiter mit dem zentralen Bestandteil des Verfahrens zu tun, sondern sie sei vielmehr eine Erklärung für die spätere Informationsbeschaffung. Er könne das Argument der Y nicht akzeptieren, wonach er den Dozenten ohnehin zu spät kontaktiert habe. Wenn der Dozent überhaupt nicht oder nur geantwortet hätte, er verfüge über keine freie Zeit, dann hätte er sich klar anderweitig informieren können. So aber sei er in die Irre geführt worden. Die Y nehme auch gar keine Stellung zum Inhalt des E-Mail Verkehrs. Er sei zudem entgegen der Ansicht der Hochschule nicht zu spät gewesen. Er könne sich in wenigen Tagen perfekt auf die Prüfung vorbereiten, sofern die Unterlagen vollständig seien.

6. Die Y begründet in der angefochtenen Verfügung vom xx.xx.xxxx, in der Beschwerdeantwort vom xx.xx.xxxx und in der Duplik vom xx.xx.xxxx die Ablehnung, die fragliche Prüfung als bestanden zu erklären, wie folgt:

Die Unterlagen und Lernmaterialien zur Lerneinheit „B“ seien den Studierenden während des Herbstsemesters 2014 rechtzeitig bereitgestellt worden. Sie seien danach elektronisch verfügbar gewesen. Der Beschwerdeführer habe sich ursprünglich für die Prüfung in der Wintersession 2015 an-, am xx.xx.xxxx dann wieder abgemeldet. Wenn der Beschwerdeführer die Vorlesungen nicht wie geplant habe besuchen können, so sei es an ihm gelegen, sich frühzeitig um die Unterlagen zu bemühen. Weshalb er sich an einen Kollegen und nicht direkt an den Dozenten gewandt habe, sei nicht bekannt. An die Examinatoren sei er schliesslich acht Monate nach Ende der Vorlesung und erst eine knappe Woche vor seinem Prüfungstermin gelangt. Die Unterlagen beider Examinatoren seien bis vor Beginn des Herbstsemesters 2015 elektronisch verfügbar gewesen und erst nach der Repetitionsprüfung wieder entfernt worden. Sie seien damit lange vor dem xx.xx.xxxx, als der Beschwerdeführer sich erstmals per E-Mail nach den Urkunden erkundigt habe, zur Verfügung gestanden. Der Beschwerdeführer habe sich erst am xx.xx.xxxx mit der Anfrage nach dem Passwort an den Dozenten gewandt. Der Einschreibeschlüssel sei ihm auf seine Anfrage hin ohne Weiteres zugestellt worden. Es stehe fest, dass der Beschwerdeführer den offiziellen Kanal der Y viel zu spät genutzt habe, um sich die Unterlagen für die Prüfung zu besorgen. Er könne der Y nichts vorwerfen. Daran ändere auch sein Vorbringen nichts, er sei irregeführt worden, beziehungsweise ein Missverständnis sei

entstanden. Die Anfrage nach den Unterlagen sei viel zu spät erfolgt, sodass dieses aus zeitlichen Gründen als nahezu irrelevant für das Prüfungsergebnis zu gelten habe. Auch sei es für das Prüfungsergebnis nicht massgebend gewesen, dass der Beschwerdeführer die per E-Mail erhaltenen Auskünfte falsch interpretiert habe.

7. Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe auf die Auskunft der zuständigen Professur vertraut, wonach er im Besitze sämtlicher Vorlesungsskripte für die Prüfung im Fach „B“ sei. Sein Vertrauen auf die Auskunft habe dazu geführt, dass ihm nicht hinreichend Zeit für die Vorbereitung auf die Prüfung geblieben sei und er deswegen eine ungenügende Note erhalten habe. X macht sinngemäss eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben geltend.

7.1. Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden (Art. 9 BV). Der Grundsatz von Treu und Glauben umfasst im Verwaltungsrecht unterschiedliche Tatbestände, wie den Vertrauensschutz, das Verbot widersprüchlichen Verhaltens und das Rechtsmissbrauchsverbot. Nach dem Grundsatz des Vertrauensschutzes haben die Privaten Anspruch darauf, in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder in anderes, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden geschützt zu werden (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2010, Rz. 627).

7.2. Vorausgesetzt wird dabei, dass die behördliche Auskunft eine gewisse inhaltliche Bestimmtheit haben muss. Sie muss sich zur Begründung von Vertrauen eignen und vorbehaltlos erteilt worden sein. Die Amtsstelle, welche die Auskunft gab, muss zur Auskunftserteilung zuständig gewesen sein oder konnte gutgläubig als zuständig erachtet werden. Die Unrichtigkeit der Auskunft darf bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit nicht ohne weiteres erkennbar gewesen sein. Der Adressat der falschen Auskunft muss im berechtigten Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft unwiderrufliche oder irreversible Dispositionen getroffen haben, die er nicht oder nicht ohne Schaden rückgängig machen kann. Auch dürfen sich keine Änderungen des Sachverhalts oder der Gesetzgebung ergeben haben. Selbst wenn alle Voraussetzungen für den Schutz des Vertrauens der Privaten in eine unrichtige Auskunft erfüllt sind, bleibt abzuwägen, ob ausnahmsweise das öffentliche Interesse an der richtigen Rechtsanwendung nicht dennoch dem Vertrauensschutz vorzugehen hat (BGE 137 I 69, E. 5.2; Rohner, St. Galler Kommentar zu Art. 9 BV, Rz. 47 ff., Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 668 ff.; Fritz Gygi, Verwaltungs-

recht, Bern 1986, S. 160). Die genannten Anforderungen müssen überdies allesamt erfüllt sein, damit der Vertrauensgrundsatz der Gesetzmässigkeit vorgeht.

8. Vorab gilt es zu prüfen, ob eine Vertrauensgrundlage besteht. Nicht jede behördliche Aussage taugt als Vertrauensbasis. Notwendig ist eine gewisse inhaltliche Bestimmtheit. Eine lediglich vage Absichtskundgabe oder ein Hinweis auf eine bisherige Praxis genügt nicht. Nicht massgeblich indessen ist die Form der Auskunftserteilung. Auch eine mündliche Auskunft kann verbindlich sein (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 669). Der Beschwerdeführer legt einen E-Mail Austausch als Beleg ins Recht. Daraus wird ersichtlich, dass er mit E-Mail vom die Professur E nach dem Passwort für die Prüfungsunterlagen gefragt hat. Die Assistentin teilte ihm am Freitag, den xx.xx.xxxx, das Passwort mit und wies gleichzeitig daraufhin, dass noch keine Unterlagen hochgeladen worden seien. Der Beschwerdeführer reagierte mit E-Mail vom gleichen Tag mit einer gewissen Bestürzung auf die Antwort der Assistentin, da das Prüfungsdatum kurz bevorstehe. Die Assistentin entschuldigte sich umgehend und bestätigte das Datum der Prüfung. Der Beschwerdeführer erkundigte sich nochmals am gleichen Tag elektronisch nach den Unterlagen sowohl bei der Assistentin wie auch bei Prof. F. Er führte zusätzlich 10 Vorlesungsskripte namentlich auf und fragte ausdrücklich nach dem „Quiz“ und danach, ob diese Skripte den Prüfungsstoff komplett abdeckten. Wenn dies nicht zuträfe, bitte er um Hilfe. Prof. F antwortete dem Beschwerdeführer mit E-Mail vom gleichen Tag, nur die Skripte seien relevant. Die Auskunft von Prof. F ist hinreichend bestimmt. Sie bezieht sich auf eine konkrete Situation und eignet sich damit durchaus als Vertrauensgrundlage. Prof. F war überdies zuständig, eine solche Auskunft zu erteilen.

8.1. Die Auskunft von Prof. F erwies sich als irreführend und damit falsch, da nicht zehn, sondern 17 Skripte für die Prüfung relevant waren. Der Beschwerdeführer erkannte laut eigenen Aussagen die Unrichtigkeit der Angabe von Prof. F. Dies sei zufällig zwei Tage vor der Prüfung geschehen. Er sei an alle Dokumente gelangt. Diese seien dann wieder hochgeladen worden. Es sei ihm aber trotzdem nicht mehr möglich gewesen, sich normal auf die Prüfung vorzubereiten. Der Beschwerdeführer hat damit zwei Tage vor der Prüfung erkannt, dass die Angabe von Prof. F falsch war.

8.2. Das ursprüngliche Vertrauen in die Korrektheit der Auskunft ging damit verloren. Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft trotzdem

Dispositionen getroffen hat, die er nicht ohne Nachteile rückgängig machen konnte, dies selbst dann nicht, als er die Unrichtigkeit der Antwort erkannt hatte (Rohner, a.a.O., Rz. 48). Mit andern Worten fragt sich, was er zu diesem Zeitpunkt noch unternehmen konnte, um keinen Prüfungsabbruch zu erleiden.

8.3. Der Beschwerdeführer erkannte zwei Tage vor der Prüfung, dass die Auskunft der zuständigen Professur unrichtig war. Ein Rücktritt von der Prüfung war zu diesem Zeitpunkt nur noch aus gesundheitlichen Gründen oder Gründen höherer Gewalt möglich (vgl. Ziff. 3.2 der Weisungen zur Prüfungsphase am Semesterende). In seinem Fall, wo eine falsche Auskunft vorliegt, konnte er sich nur aus Gründen höherer Gewalt von der Prüfung abmelden. Höhere Gewalt ist im Zusammenhang mit den Weisungen zum Prüfungsplan und den Gründen, die ein Nichtantreten unmittelbar vor der Prüfung rechtfertigen, gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 26. Juni 2015 [A-677/2015, E. 3.6.1]) unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls auszulegen. Massgebend ist dabei, ob es dem Kandidaten unter den gegebenen Umständen möglich und zumutbar war, die Prüfung abzulegen. Beruft er sich auf einen solchen Hinderungsgrund, so hat er die Prüfungsplanstelle darüber unverzüglich zu informieren. In Analogie zu dem im Privatrecht verwendeten Begriff der höheren Gewalt erfassen die Weisungen zum Prüfungsplan ebenso jene Fälle, wo ein unerwartetes Ereignis den Kandidaten unverschuldet an der Prüfungsteilnahme hindert. Die falsche Auskunft der Professur ist kein Ereignis höherer Gewalt, weil es nicht mit einer Intensität hereingebrochen ist, welche einen Prüfungsantritt per se unmöglich gemacht hätte. Zudem wäre eine Abmeldung unter Vorlage der irreführenden E-Mail von der Y mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht akzeptiert worden, weil es sich auch für sie höchstwahrscheinlich ebenso wenig um ein unter den Begriff der höheren Gewalt zu subsumierendes Ereignis handelte. Zudem lässt die Begründung der Y, welche davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer sich ohnehin zu spät um die Prüfungsunterlagen bemüht hatte, darauf schliessen, dass sie die Abmeldung nicht akzeptiert hätte. Die einzige Möglichkeit, einen Prüfungsabbruch zu verhindern, war somit, die Prüfung anzutreten.

8.4. Der Beschwerdeführer vertraute auf die Auskunft der Professur. Er erkannte den Irrtum, kam in den Besitz sämtlicher Unterlagen, trat die Prüfung an und erlangte eine ungenügende Note. Die Disposition, die er im Vertrauen auf die Auskunft der Professur traf, die er nicht mehr rückgängig machen konnte, selbst dann nicht, als er die Unrichtigkeit derselben

erkannt hatte, liegt darin, dass er sich nicht mehr richtig vorbereiten konnte und nicht mehr von einem Prüfungsantritt absehen konnte.

8.5. Ein Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen kam nicht in Frage, da er zwar an einer chronischen Erkrankung leidet, aber zu diesem Zeitpunkt laut eigenen Angaben nicht akut erkrankt und deshalb auch nicht in ärztlicher Behandlung war. Die Erkrankung spielte in diesem Zusammenhang keine Rolle.

9. Zwischen der behördlichen Auskunft und der getroffenen Disposition (die Prüfung antreten zu müssen, eine ungenügende Note zu erlangen) ist ein Kausalzusammenhang nötig (BGE 121 V 65 E. 2b, 67). Erforderlich ist, dass die Auskunft für die Disposition ursächlich war. Ein solcher Zusammenhang ist gegeben, wenn angenommen werden kann, der Betroffene hätte sich ohne die fehlerhafte Auskunft anders verhalten. An den Beweis des Kausalzusammenhangs zwischen Auskunft und Disposition werden nicht allzu strenge Anforderungen gestellt. Denn bereits aus dem Umstand, dass der Betroffene Erkundigungen einholte, erwächst eine natürliche Vermutung dafür, dass er im Falle eines negativen Entscheids ein anderes Vorgehen gewählt hätte. Der erforderliche Kausalitätsbeweis darf schon deshalb als geleistet gelten, wenn es aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung als glaubhaft erscheint, dass sich der Betroffene ohne die fragliche Auskunft anders verhalten hätte (BGE 121 V 67 E. 2 b; Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Bern 2009, § 22 Rz. 15 ff.).

9.1. Der Beschwerdeführer bringt vor, ohne eine Aussage des Dozenten hätte er sich selber weiter um die Unterlagen bemüht. Demgegenüber wendet die Y ein, der Beschwerdeführer sei ohnehin zu spät gewesen für die Beschaffung der Unterlagen. Diesem Argument kann nicht ohne Weiteres gefolgt werden. Er war offensichtlich sehr spät dran, aber die Vorbereitung der Prüfung liegt in der Verantwortung des Kandidaten. Die Bewertung der Prüfung indessen ist Sache der Y. Die ETH Zürich verfügt nicht über die Kompetenz, sich dazu zu äussern, wie lange sich jemand auf die Prüfung vorbereitet. Dass sich der Kandidat erst am xx.xx.xxxx erkundigte, ändert erstens nichts daran, dass man ihm am xx.xx.xxxx die falsche Auskunft gegeben hat, und zweitens, dass nur das Prüfungsergebnis massgeblich ist. Wollte man das Argument, es sei „zu spät“ gewesen, berücksichtigen, so hätte die ETH Zürich zu beweisen,

dass es unmöglich wäre, das Examen nach sechstägiger Vorbereitung zu bestehen. Dieser Beweis ist nicht erbracht und nicht zu erbringen.

9.2. Der Beschwerdeführer konnte sich im Zeitpunkt, als er sich um die Unterlagen bemühte, zwar wegen des Ablaufs der Frist nur noch aus gesundheitlichen Gründen oder Gründen höherer Gewalt gültig von der Prüfung abmelden (vgl. Erw. 8.3 vorstehend). Er hätte mithin die Prüfung antreten müssen, sofern sich kein neuer Grund für eine Abmeldung ereignet hätte. Dies gilt ungeachtet der falschen Auskunft. Trotzdem muss sich wehren können, wer zwei Tage vor der Prüfung erfährt, dass der Prüfungsstoff wesentlich umfangreicher ist, als ihm vorher offiziell mitgeteilt wurde. Der Kandidat ist ohne sein Verschulden in einer ungünstigen Situation. Die am xx.xx.xxxx auskunftgebende Person hätte die Situation vermeiden können, indem sie entweder die richtige Auskunft gegeben oder auf die in der Vorlesung gemachten Ausführungen oder auf publizierte Dokumente verwiesen hätte.

Aufgrund der Tatsache, dass die Voraussetzungen für die Kausalität zwischen der Auskunft und der Disposition nicht allzu streng sind – es genügt, wenn der Betroffene sich ohne die fehlerhafte Auskunft anders verhalten hätte –, sind diese hier als gegeben zu betrachten.

9.3. Es ist weiter zu prüfen, ob der Beschwerdeführer sich auf die Auskunft von Prof. F verlassen durfte oder ob er nicht vielmehr die Unrichtigkeit der Auskunft ohne Weiteres hätte erkennen können. Prof. F ist der zuständige Dozent. Seine Aussage war eindeutig. Es fragt sich nur noch, ob es der Beschwerdeführer dabei bewenden lassen durfte oder ob er nicht vielmehr weitere Vorkehren zur Überprüfung der Richtigkeit hätte tätigen müssen. Y geht von dieser Pflicht aus. Sie moniert, die vollständigen Vorlesungsunterlagen seien zu jeder Zeit elektronisch abrufbar gewesen. Es wäre für den Beschwerdeführer somit relativ einfach gewesen, die Aussage des Professors auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. X wendet demgegenüber ein, die Unterlagen seien zur fraglichen Zeit nicht abrufbar gewesen. Deshalb habe er sich direkt an den Dozenten gewandt. Ob die Unterlagen jederzeit abrufbar gewesen sind oder nicht, kann angesichts der einschlägigen Rechtsprechung offen gelassen werden (BGE 137 I 69 E. 2.5.2, S. 73 ff.). Diese sieht nämlich vor, dass sich Studierende auf die Aussagen der Prüfungsexperten grundsätzlich verlassen dürfen. Die zu beachtende Sorgfaltspflicht hat sich nicht nach den Kenntnissen und Fähigkeiten eines Juristen zu richten, sondern nach denen eines Studenten der A-Wissenschaften oder, wie im Urteil des Bundesgerichts, eines Studenten der Musikhochschule. Im zu beurteilenden Fall liegen zudem keine Anhaltspunkte vor, welche es

erlaubten, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil der Beschwerdeführer selbst keine Zweifel an der Richtigkeit der Auskunft hatte, sondern nur durch Zufall von deren Fehlerhaftigkeit erfuhr.

10. In Anbetracht dessen, dass die Voraussetzungen für den Vertrauensgrundsatz hier erfüllt (es hat auch keine Änderung der gesetzlichen Ordnung seit der Auskunftserteilung stattgefunden) und insbesondere die Anforderungen an die Kausalität zwischen der falschen Auskunft und der getroffenen Disposition laut Rechtsprechung und Literatur nicht allzu streng auszulegen sind, darf sich der Beschwerdeführer auf den Vertrauensgrundsatz berufen (BGE 121 V 67 E. 2 b; Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Bern 2009, § 22 Rz. 15 ff.). Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben.

11. Der Kostenvorschuss ist dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zurückzuerstatten (vgl. Art. 5 Abs. 3 VO über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]). Gemäss Art. 64 VwVG i.V.m. Art 8 Abs. 2 VO über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) sowie Art. 7 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE; SR 173.320.2) haben obsiegende Parteien Anspruch auf eine Parteientschädigung. Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer, der mit seinem Antrag obsiegt, wird eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 300.– zugesprochen.

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die angefochtene Verfügung wird aufgehoben.
2. Es werden keine Kosten erhoben. Der am xx.xx.xxxx geleistete Kostenvorschuss von CHF 500.– wird dem Beschwerdeführer nach rechtskräftigem Entscheid zurückerstattet. Der Beschwerdeführer wird gebeten, vorzugsweise mit einem Einzahlungsschein bekanntzugeben, auf welches Konto der Betrag zurückerstattet werden kann.
3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von CHF 300.– zu bezahlen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, an den Beschwerdeführer unter Beilage des E-Mails der Beschwerdegegnerin vom xx.xx.xxxx sowie hinsichtlich Ziffer 2 des Dispositivs an das Generalsekretariat des ETH-Rates (Bereich Finanzen).
5. Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021; VwVG) **innert 30 Tagen** seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Versand am: